

Editorial

Die zweite Stufe der Bundesstaatsreform

Die Bemühungen der Politik um eine zweite Stufe der Reform des Bundesstaates in Deutschland gehen in ihre entscheidende Phase. Da sich die Legislaturperiode des Bundestages ihrem Ende nähert, müssen die wesentlichen Entscheidungen noch im Jahr 2008 getroffen werden, wenn sie von der Großen Koalition vor der Bundestagswahl umgesetzt werden sollen. Im Mittelpunkt der Arbeit der von Bundestag und Bundesrat 2006 eingesetzten Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen stehen Fragen der Finanzverfassung. Mögliche Antworten auf die erörterten Fragen will das vorliegende Heft mit Beiträgen aus der Sicht nicht nur von Rechtswissenschaftlern, sondern auch von Finanzwissenschaftlern vorschlagen. Dadurch soll der Dialog zwischen Politik und Wissenschaft über die richtigen Schritte zur Modernisierung der bundesstaatlichen Finanzverfassung fortgeführt werden, der bereits in zwei Anhörungen der Kommission begonnen wurde.

Der einleitende Beitrag von *Joachim Wieland* »Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen« befasst sich mit den Rahmenbedingungen der Bundesstaatsreform und geht in diesem Zusammenhang auch auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung ein, die sich in Deutschland deutlich von der in anderen Bundesstaaten wie der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika unterscheidet. *Hans Meyer* zeigt dann in seiner Untersuchung »Der Finanzausgleich« auf, dass Grundlage der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern die Regelungen des Finanzausgleichs sind, die in mehrfacher Hinsicht politische Kompromisse widerspiegeln, die aber bei den gegenwärtigen Reformüberlegungen nicht zur Diskussion stehen, sondern nach den politischen Vorgaben bis 2019 festgeschrieben sind. »Verschuldungsautonomie und Schuldenselbstverantwortung« in ihrem Zusammenwirken erörtert *Kai A. Konrad* aus finanzwissenschaftlicher Sicht und plädiert für die Einführung der Institution »Sanierungsinsolvenz«, die zu einer Auflösung des bundesstaatlichen Haftungsverbunds und zur Entlassung der Länder in die vollständige Schuldenselbstverantwortung führen würde. In seinem Beitrag »Der bundesstaatliche Notstand« eines Landes – eine ungelöste Verfassungsaufgabe« fordert *Peter Selmer* gleichgerichtet eine verfassungsgesetzliche Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht in seinem Berlin-Urteil entwickelten Begriff des »bundesstaatlichen Notstands« als Voraussetzung einer Sanierungshilfe in Form der Einführung eines Staatsinsolvenzverfahrens. *Stefan Koriath* zeigt mit seinen Überlegungen zum Thema »Neue und einheitliche Schuldenbegrenzungsregeln für Bund und Länder? – Notwendigkeit und Grenzen der Länderautonomie in der Verschuldungspolitik« auf, dass in das Grundgesetz als die Verfassung des Gesamtstaates verbindliche Grundlinien für die Verschuldungspolitik der Länder aufgenommen werden könnten, ohne dass damit die Garantie der bundesstaatlichen Struktur Deutschlands in Art. 79 Abs. 3 GG als Grenze für Verfassungsänderungen überschritten würde. *Clemens Fuest* beantwortet als Finanzwissenschaftler die Frage »Würde mehr Steuerrautonomie die finanzschwachen Bundesländer benachteiligen?« dahin, dass gängige ökonomische Argumente eher dagegen als dafür sprächen, dass ein Zuschlagsrecht der Länder zur Einkommensteuer das wirtschaftliche Gefälle zwischen »reichen« und »armen« Ländern verstärken würde. Abschließend schlägt *Chris-*

tian Waldhoff für »Mischfinanzierungen in der Bundesstaatsreform« eine differenzierende Lösung vor: Während Gemeinschaftsaufgaben abgeschafft werden sollten, wirken Mischfinanzierungen im Rahmen des Art. 104a GG als sinnvolle Sicherungsmechanismen gegen die Abwälzung von Finanzierungslasten.

Damit beleuchten die Beiträge dieses Themenheftes die anstehenden Probleme der Modernisierung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern aus ganz verschiedenem Blickwinkel. Einig sind sich aber alle Autoren darüber, dass Reformbedarf besteht. Die Finanzverfassung des Grundgesetzes hat sich in den vergangenen 40 Jahren zwar weitgehend als durchaus tragfähiger Rahmen für die Ausgestaltung der bundesstaatlichen Finanzordnung in Deutschland erwiesen. Vor allem der Prozess der Wiedervereinigung hat aber die tatsächlichen Gegebenheiten so grundlegend verändert, dass eine sachgerechte Anpassung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wünschenswert ist.

Frankfurt am Main/Karlsruhe
Speyer

Lerke Osterloh
Joachim Wieland